# Beratung als Zwang – ein produktives Dilemma

M. Kettner

German law makes pre-abortion counselling mandatory for women seeking abortion within the first 12 weeks of their pregnancy. According to a 1993 Supreme Court Decision, abortion generally is legally wrong, i.e. against the law, but is no punishable criminal offence given certain conditions. Mandatory counselling is one of these conditions. Mandatory counselling for «pregnancy conflicts» exhibits a tension between the psychological aim of openness and nondirectiveness on the one hand, and the moral-legal aim of creating a pro-life awareness of the human dignity and right to life of the embryo on the other. However, evidence from professional counselling practices suggests that experienced counsellors are able to work constructively with this tension in the service of enhancing the personal decisional autonomy of their clients.

Die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wurde in Deutschland 1995 von einer Indikations- auf eine qualifizierte Fristenlösung umgestellt. Will eine Frau abtreiben, so kann sie dies straffrei tun, solange ihre Leibesfrucht noch nicht weiter als bis zur zwölften Woche gediehen ist und die Frau von einer staatlich lizenzierten Beratungsstelle nachweislich eine gesetzlich vorgeschriebene, professionelle Schwangerschaftskonfliktberatung absolviert hat. Die Zulässigkeitsfrist erweitert sich unter der sogenannten sozialmedizinischen Indikation, allerdings ist dann eine ärztliche Beratung erforderlich. Zwischen Beratung und Eingriff ist stets eine Bedenkzeit von drei Tagen vorgeschrieben. Partner können im Einvernehmen mit der Frau zur Beratung hinzugezogen werden. Dass eine Fristenlösung mit Pflichtberatung juristisch rechtens, ohne Pflichtberatung aber verfassungswidrig ist, hatte das Bundesverfassungsgericht bereits 1993 festgestellt [1]. Doch ob die in §219 Strafgesetzbuch vorgeschriebene Pflichtberatung psychologisch überhaupt sinnvoll und ob sie moralisch anerkennungswürdig ist, bleibt bis heute um-

Abtreibungsgegner kritisieren vor allem, die Pflichtberatung höhle das Unrechtsbewusstsein aus und erreiche nicht, anders als gesetzlich beabsichtigt,

Korrespondenz:

PD Dr. phil., Dipl.-Psych. Matthias Kettner Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen Kulturwissenschaftliches Institut Goethestrasse 31 D-45128 Essen

E-mail: kettner@em.uni-frankfurt.de

den gebotenen effektiven Lebensschutz. Einerseits ist dies ein Streit um Tatsachenwahrheit. Nach der Gesetzesänderung 1995 wurde auch ein neues Meldeverfahren eingeführt. Tatsächlich bleibt aber das statistische Bild erfasster Abbrüche merkwürdig unbestimmt. Das alte wie das neue Meldeverfahren weist Mängel auf, die Zweifel an der Verlässlichkeit dieser Dokumentation begründen. Die Anzahl der (via Landesärztekammern und Gesundheitsbehörden an das Statistische Bundesamt gemeldeten) Abtreibungen stieg zunächst um etwa 35 Prozent gegenüber knapp 98 000 Abtreibungen 1995 nach altem Meldverfahren an, um sich in den Folgejahren bei etwa 130 000 per annum einzupendeln [2]. Befürworter der Neuregelung beziehen sich auf fallende Zahlen, etwa, die Abortrate pro 1000 Frauen zwischen 15 und 44 Jahren in Deutschland sei: 8,7 (1990), 7,64 (1996), 7,7 (1999) [3]. Kritiker berufen sich darauf, dass eine verlässlichere (weil von den zahlenden Krankenkassen geführte) Dokumentation für Abbrüche nach den verbliebenen Indikationen um fast 50 Prozent über den vom statistischen Bundesamt für diese Kategorien gemeldeten Zahlen liegen (7530 bzw. 6036 für die Jahre 1996 bzw. 1997) und extrapolieren auch die realistische Rate von Abort nach Beratung entsprechend nach oben.

Zum andern wird um die normative Bewertung gestritten. Dass der Anteil der Abtreibungen an der Zahl der Schwangerschaften nicht wesentlich gesunken ist, werten politische Konservative als Misslingensbeweis für die Pflichtberatung als solche selbstredend nicht, um das Zwangsmoment des Beratungsmodells, das eine akzeptable Kompromisslösung zwischen reinen Fristen und engen Indikationen zu sein schien, aufzuheben, sondern um verstärkten gesetzlichen Zwang einzuklagen. Als Anfang Juni 2001 sogenannte «Lebensrechtler» innerhalb der Bannmeile des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe «gegen vorgeburtliche Kindstötungen» protestierten, stand für die Vorsitzende der Aktion Lebensrecht für Alle e.V. (ALfA), Claudia Kaminski, die Interpretation dieser symbolischen Aktion fest: Die Beratungsregelung zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland sei gescheitert [4].

Fronten haben sich neuerdings sogar innerhalb des katholischen Lagers aufgetan: Donum vitae e.V., ein Beratungsverein, den katholische Bürger gegründet haben, in Reaktion auf die Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz zum Ausstieg der kirchlichen Beratungsstellen, versieht die ausgestellten Beratungsnachweise mit dem Zusatz «die Aushändigung dieses Nachweises bedeutet keinerlei Akzeptanz eines Schwangerschaftsabbruchs» [5]. Gegen die hegemoniale Auffassung des katholischen Klerus, dass die Komplizenschaft mit dem Pflichtberatungssystem untragbare moralische Kosten habe und daher vermieden werden müsse, argumentiert Donum vitae, dass ein beraterisches Engagement zugunsten des Lebens im Rahmen des Pflichtberatungssystems nachweislich eine reale Erfolgschance habe und deshalb die Kooperation der katholischen Beratungsstellen mit dem gesetzlichen Pflichtberatungssystem mora-



lisch erlaubt sein müsse. Denn wie Erhebungen der Caritas zeigen, konnten z.B. im Jahre 1997 unter etwa 20 000 Frauen, die zur Konfliktberatung an katholische Beratungsstellen kamen, etwa 5000 Frauen in Konfliktschwangerschaften durch die kirchliche Beratung dafür gewonnen werden, ihr Kind zu bekommen.

### Der Grund der gesetzlichen Beratungspflicht

Hinter der Beratungspflicht steht der Rechtszwang. Gute Beratung setzt aber Freiwilligkeit und Nichtdirektivität voraus. Bezöge sich der mit \$219 gesetzte Rechtszwang lediglich auf die Eingangsbedingung der Beratung, dann wäre der Widerstreit zwischen den Idealen von persönlicher Autonomie und rechtsmoralischer Bewusstseinsbildung, über deren Wert in diesem Zusammenhang sich alle Seiten einigermassen einig sind, nicht so eklatant. Doch er erstreckt sich auch inhaltlich auf den Beratungsverlauf. Die Beratung muss relevante Informationen zur Verfügung stellen, vor allem über sozialstaatliche Hilfen, aber sie muss noch mehr: Vorgeschrieben ist auch, dass sie zur Austragung ermutigt. Die beratende muss die zu beratende Person mit bestimmten Wertorientierungen konfrontieren.

Darum wird von den Richtern als der Grund der Pflichtberatung angeführt, dass die Beratung der Schwangeren das Lebensrecht des Ungeborenen bewusst machen muss: «Soll die Verantwortung der schwangeren Frau für das ungeborene Leben Grundlage einer gewissenhaften Entscheidung werden, so muss die Frau sich eben dieser Verantwortung bewusst sein, die sie nach dem Beratungskonzept in spezifischer Weise trägt. Dabei muss sie wissen, dass das Ungeborene insbesondere auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat, also auch im Frühstadium der Schwangerschaft nach der Rechtsordnung besonderen Schutz geniesst. Mithin muss der Frau bewusst sein, dass nur in Ausnahmesituationen nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch in Betracht gezogen werden darf, nämlich nur, wenn der Frau eine Belastung erwächst, die so schwer und aussergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Dessen muss sich die beratende Person vergewissern und etwa vorhandene Fehlvorstellungen in für die Ratsuchende verständlicher Weise korrigieren.»

Die Berater sind gehalten, persönlich jene besondere normative Engführung zwischen Menschenwürdegrundsatz und Abtreibungsgesetzgebung zu vertreten, die die Mehrheit der Verfassungsrichter 1993 konstruierten, als sie urteilten: «Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu [...]. Diese Würde des Menschseins liegt auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen. Es zu achten und zu schützen bedingt, dass die Rechtsordnung die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleistet [...]. Dieses Lebensrecht, das nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet wird, sondern dem Ungeborenen schon auf-

grund seiner Existenz zusteht, ist das elementare und unveräusserliche Recht, das von der Würde des Menschen ausgeht; es gilt unabhängig von bestimmten religiösen oder philosophischen Überzeugungen, über die der Rechtsordnung eines religiös-weltanschaulich neutralen Staates kein Urteil zusteht. [...] Schutz des Ungeborenen gegenüber seiner Mutter ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes sind zwei untrennbar verbundene Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes.» [1]

Laut Gesetzgeber soll die Beratung «ermutigen, nicht einschüchtern; Verständnis wecken, nicht belehren; die Verantwortung der Frau stärken, nicht sie bevormunden», kurzum: sie soll die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen stärken, ihre moralisch qualifizierte Autonomie.

Der Gesetzgeber will aber auch, dass durch die Schwangerschaftskonfliktberatung aus der anfänglichen Abtreibungsabsicht bestenfalls eine *gewissenhafte* Abtreibungsentscheidung werden kann, die jedoch unrecht bleibt – und keine *Gewissensentscheidung*, die rechtfertigend wirken könnte im Sinne des Rechts. Die Beratung ist daher kein Verfahren, das die hohe Wichtigkeit der anstehenden Entscheidung signalisierte und diese dann vorbehaltlos der Eigenverantwortung der Betroffenen anvertraute; sondern ein Verfahren, das ausdrücken muss, dass die beiden Möglichkeiten der Entscheidung (abbrechen vs. austragen) rechtlich und moralisch *ungleichwertig* sind. Abbruch ist Unrecht, Austragen nicht.

# Psychologisch gute versus moralisch richtige Beratung?

Der gute *psychologische* Sinn einer autonomiefördernden Beratung von Schwangeren mit Abtreibungsabsichten liegt darin, dass die Klientinnen mit Hilfe der Beratung ihr Situationsverständnis so verändern können, dass sie sich Entscheidungen zutrauen, die sie möglichst auch in Zukunft nicht bereuen werden, da sie persönlich hinter ihren Entscheidungen stehen.

Für diesen guten psychologischen Sinn von Beratung wäre aber ein Recht auf Beratung hinreichend. Ein Recht zur freiwilligen Inanspruchnahme von Beratung bei Bedarf könnte eine starke rechtsethische Begründung im Ethos sozialstaatlicher Hilfeleistung finden. Doch diesen Begründungsweg hat das Verfassungsgericht nicht eingeschlagen. Darin, dass wir nun in Deutschland eine Rechtspflicht zur, statt einen Rechtsanspruch auf, Beratung haben, liegt ein zwingender *moralischer* Sinn, jedenfalls aus dem Blickwinkel von Verfassungsgericht und Gesetzgeber: die Konfrontation von Staatsbürgerinnen mit dem Menschenwürdegrundsatz unserer Verfassung. Aus diesem Grunde wird die Beratung gleichsam zum Transmissionsriemen dieser Moralkonfrontationsabsicht.



Gewiss, im Prinzip darf die Konfrontation mit diesem Grundsatz allen Staatsbürgern zugemutet werden – wie mit allen übrigen normativen Gehalten unserer Verfassung. Durch die Aufbürdung der guten moralisch begründeten Absicht der bewusstseinsbildenden Moralkonfrontation (angenommen die Beraterinnen und Berater machen sich diese Absicht umstandslos zu eigen, wie sie eigentlich müssten) wird aber andererseits der gute psychologisch begründete Sinn der Beratung eher beeinträchtigt als befördert: Beratungszwang und überdies eine präjudizierte Agenda der Wertevermittlung, kann unter diesen Bedingungen die Förderung der Eigenverantwortlichkeit der Ratsuchenden noch glaubwürdig im Mittelpunkt des Beratungsprozesses stehen? Wenn nicht, dann entgeht einigen Frauen womöglich eine Hilfeleistung (nämlich die Förderung ihrer Eigenverantwortlichkeit in einer schweren Konfliktsituation), die ihnen aber - wiederum moralisch betrachtet - nicht vorenthalten werden dürfte.

Das Dilemma ist: Die eine moralisch legitime Absicht (den Menschenwürdegrundsatz bewusst zu halten) und die andere moralisch legitime Absicht (Ratsuchende in ihrer Autonomie zu fördern) lassen sich aufgrund der besonderen Gegebenheiten der Situation, in der sie kombiniert werden sollen (autonomiefördernde Konfliktberatung), nicht so einfach kombinieren

Zur Entzerrung beider Absichten würde sich anbieten, staatsbürgerliche Bewusstseinsbildung über die Würde menschlichen Lebens ausdrücklich in andere, pädagogisch geeignetere Zusammenhänge und Situationen einzubetten. Die Situation, dass eine Schwangere überlegt, ob sie wirklich abtreiben will, mag zwar sinngemäss einen passenden Anwendungsfall für die aus der Menschenwürde abgeleite Lebensschutznorm darstellen, aber für das Nachholen von Bewusstseinsbildung über die Menschenwürde (und die aus ihr abgeleitete Schutznorm) ist diese drangvolle Situation denkbar ungeeignet. In den Lehrplänen für den Aufklärungsunterricht in den Schulen wäre solche Bewusstseinsbildung sicher besser am Platz. Dann entfiele auch eine weitere normative Ungereimtheit der Pflichtberatung, nämlich dass sie geschlechtsspezifisch diskriminiert, da de facto nur werdende Mütter in die Pflicht genommen werden, während doch die Konfrontation mit dem Menschenwürdegrundsatz sinngemäss ebenso den werdenden Vätern zumutbar ist.

## Zwang zur verantwortungsbewussten Entscheidung?

Die Veränderungen in den rechtlichen Normen, durch die wir auf dem Wege demokratischer Gesetzgebung unseren Umgang mit Abbruchsabsichten neu normiert haben, zeitigen aber anscheinend nicht nur negative Wirkungen, die eine nach psychologischen Massstäben gute Beratung erschweren würden, sondern auch positive, die der psychologischen Qualität der Beratung sogar zugute kommen können.

Jede Beratung ist ein dialogischer Gesprächsprozess. Speziell zugeschnitten auf konfliktreiche Lebens- und Entscheidungssituationen muss Beratung auf Verständigungs- und Hilfsbereitschaft, Freiwilligkeit, Aufrichtigkeit und Toleranz unterschiedlicher Interessen, Werte, und Sichtweisen (von Beratern und zu Beratenden) gründen, damit sie zu befriedigenden Ergebnissen für diejenigen führen kann, die die Rolle von Ratsuchenden einnehmen wollen oder hierzu verpflichtet worden sind. Denn «befriedigende Ergebnisse» sind für diese Art von Beratung immer nur dann gegeben, wenn die zu beratende Person in (zumindest einigen der) Hinsichten, in denen sie mit ihrer Lage Probleme hat, nach dem und durch das Beratungsgespräch ihre eigene Situation besser versteht als zuvor. Was hierbei «besser» heisst, kann sich allenfalls nachrangig nach irgendwelchen von Anderen angelegten Massstäben und Wünschen richten; vorrangig bemisst es sich an der Handlungsfähigkeit und Authentizität der Entscheidung der zu beratenden

Diese Befähigung, hier in eher psychologischen Begriffen beschrieben, ist eigentlich gemeint, wenn im Zusammenhang entscheidungsfordernder schwieriger Lebenssituationen von Autonomie die Rede ist. Autonomie («Selbstgesetzgebung», «Selbstbestimmung») ist freilich ein vieldeutiger Begriff. Sein übliches Bedeutungsspektrum reicht von der Willkürfreiheit – der (a-moralischen) Freiheit, sich ganz nur nach eigenem Belieben so oder so zu entscheiden – über die Vernunftherrschaft – die (a-moralische) Freiheit, reflektiert zu handeln – bis hin zur Gewissensfreiheit – der moralisch qualifizierten Freiheit, sich aus der eigenen Überzeugung für das moralisch Richtige bzw. für das, was man dafür hält, zu entscheiden.

Doch erstaunlicherweise kann, nach Meinung engagierter und erfahrener Beraterinnen und Berater, Pflichtberatung trotz Rechtszwang und Wertepräjudiz durchaus den Sinn haben, möglichst viel Freiheit zu erhalten, das heisst: den betroffenen Frauen auf gute Weise ein Angebot zu machen, über die Gründe, die für sie zu dieser Entscheidung geführt haben, noch einmal zu sprechen. Das kann nur in einer offenen, verständnisbereiten Form erfolgen, in der auch hingenommen werden muss, wenn Frauen bei ihrer gefällten Entscheidung bleiben wollen und es ablehnen, mit Fremden über ihre Entscheidung nachzudenken. Erfahrungsberichte von Beraterinnen und Beratern seit 1995 belegen, dass Frauen oder Paare mit Abtreibungswunsch oft genug eine Bereitschaft mitbringen, über ihre Entscheidungen mit Beraterinnen und Beratern noch einmal nachzudenken. Sie benennen ihre Gründe, stellen sich vorsichtigen Fragen, die ihnen möglicherweise helfen, zu einer tieferen Einsicht zu kommen, die Dinge anders zu sehen, vielleicht andere Entscheidungen zu treffen oder getroffene gesicherter und klarer zu erleben.

Dieser Befund ist interessant, nimmt er doch denen den Wind aus den Segeln, die – ohne psychologisches Wissen über Beratungsprozesse – aus rein



Politica, economia e diritto

normativen oder aus politischen Gründen behaupten, erzwungene Beratung sei immer und notwendigerweise schlechte Beratung. Die Wirklichkeit ist komplexer. Die Spannung zwischen dem Rechtszwang zur moralisch richtigen Beratung und der kommunikativen Freiheit zum psychologisch guten Dialog kann dank der Professionalität der Beraterinnen und Berater unter günstigen Umständen auf eine produktive, für die zur Beratung Gezwungenen wie auch für die Berater vernünftige Weise verarbeitet werden. Die wichtigsten dieser günstigen Umstände scheinen Toleranzbereitschaft (nicht: Wertungsabstinenz) und die offene Thematisierung des Beratungszwangs selbst zu sein [6].

#### Schluss

War vor der Neuregelung die Willensbildung der Frau gleichsam doppelt gebrochen – in der alten BRD durch eine ärztliche Instanz, die indizieren, und eine beratende Instanz, die gutheissen musste –, so sieht sich heute eine Frau, die ernsthaft einen Abbruch erwägt, zum Gang zu nur noch einer einzigen Instanz gezwungen, einer Beratung, von deren Plazet aber die Ausführung des Entschlusses der Schwangeren nicht mehr abhängt. Im Vergleich zur vorherigen Lage kann hierin eine Stärkung ihrer Eigenverantwortlichkeit gesehen werden, ungeachtet der erzwungenen Eingangsbedingungen für die Beratung und des Pro-

Life-Präjudizes. Dass die zu beratenden Frauen, anders als vormals, sich keiner Drittbeurteilung durch einen Arzt mehr unterziehen müssen, schätzen aber auch Beraterinnen und Berater als eine eher positive Ausgangslage für ihre professionellen Gesprächsangebote.

Unter vernünftigen Kommunikationsbedingungen kann Beratung die Möglichkeiten von Ratsuchenden verbessern, nicht nur selbst zu bestimmen, was sie wirklich wollen, sondern auch für sich selbst zu verantworten, was sie selber so bestimmen. Sie kann also Autonomie im Sinne moralisch qualifizierter Entscheidungsfreiheit fördern. Entscheidungen werden dann mit Beratung gewissenhafter als ohne Beratung.

#### Literatur

- 1 Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch vom 28. Mai 1993. Juristenzeitung (Sonderausgabe), 7. Juni 1993.
- 2 www.destatis.de/basis/d/gesu/gesutab3.htm
- 3 www.svss-uspda.ch/de/facts/
- 4 www.alfa-ev.de/fr\_presse.html, Pressemitteilung vom 2. Juni 2001.
- 5 www.donumvitae.org
- 6 Skroch N. Erwünschte und unerwünschte Wirkungen der Beratungspflicht in der Praxis. In: Kettner M. (Hrsg.) Beratung als Zwang. Schwangerschaftsabbruch, genetische Aufklärung und die Grenzen kommunikativer Vernunft. Frankfurt: Campus; 1998.

